

diese Handlung gestattet oder sonst die ihm zur Verhütung derartiger Verstöße obliegende Aufsichtspflicht gröblich verletzt.

(2) Ist die Handlung geeignet, die Wirtschaftsplanung oder die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gefährden oder zu stören, so erfolgt eine Bestrafung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077), sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

* 3

(1) Für den Erlass von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils in Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigten Leiter zentraler staatlicher Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen sind berechtigt, Anträge auf Verhängung einer Ordnungsstrafe zu stellen. Wird diesen Anträgen nicht in einer angemessenen Frist entsprochen oder diese unter einer nicht hinreichenden Begründung abgelehnt, so ist der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bzw. der Minister der Finanzen berechtigt, selbst die Ordnungsstrafe zu verhängen.

(3) Gegen Ordnungsstrafbescheide der Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die Beschwerde an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin an den Minister der Finanzen zulässig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77).
2. Die Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 88).
3. Die Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. I S. 519).

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission

Grotewohl

Leuschner

Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Berichtigung

Im § 7 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) muß es statt Kriegsbeschädigte „Kriegsgeschädigte“ heißen.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 142

Preisverordnung Nr. 538 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen —

Sonderdruck Nr. 144

Anordnung Nr. 1 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren

Sonderdruck Nr. 146

Preisverordnung Nr. 540 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge —

Sonderdruck Nr. 147

Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohlen-gruben

Sonderdruck Nr. 148

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956

Diese Sonderdrucke sind ab Anfang Februar über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen